

Informationsblatt:

Verbrennen von pflanzlichen und holzigen Abfällen:

Gültig für die Verwaltungsgemeinschaft Zellingen, Stand 2017

1. Welche Mindestabstände sind zu beachten?

- 100 m zu Waldrändern/Waldflächen
- 25 m zu Feldgehölzen und Hecken
- 10 m zu Feldwegen
- 75 m zu Schienenwegen und zu öffentlichen Straßen

2. Wo/Wann darf pflanzlicher Abfall verbrannt werden?

- Nur außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortes zulässig
- Nicht zulässig: innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortes
- Werktags von 06:00 bis 18:00 Uhr (Ganzjährig)

3. Was darf verbrannt werden?

- [Holzige und pflanzliche Abfälle aus der Landwirtschaft](#)
- [Holzige und pflanzliche Abfälle aus dem Obst- und Gartenbau](#)
- [Holzige und pflanzliche Abfälle aus Gärten](#)

Soweit sie im Zusammenhang mit der übrigen Bewirtschaftung des jeweiligen Grundstückes angefallen sind.

4. Was ist verboten?

- Das flächenhafte Abbrennen von Wiesen
- Das flächenhafte Abbrennen von Feldrainen
- Das flächenhafte Abbrennen von Ödland
- Das Verbrennen von Hecken
- Das Verbrennen/Beseitigen von sonstigen Holzabfällen, z.B. Holzpaletten, Fensterrahmen, usw.

5. Was ist noch zu beachten?

- Gefahrennachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sind zu verhindern
 - Ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus ist zu verhindern
 - Holzige und pflanzliche Abfälle dürfen nur in trockenem Zustand verbrannt werden
 - Das Feuer muss von mindestens zwei, mit geeignetem Gerät ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahren ständig überwacht werden
 - Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden, brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen
 - Der Waldbrandgefahrenindex und Graslandfeuerindex sind zu beachten (www.dwd.de)
 - Um die Brandfläche sind Bearbeitungstreifen zu ziehen, die von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind
 - Die Glut muss beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Eintritt der Dunkelheit, erloschen sein
 - Verbrennungsrückstände sollten unverzüglich in den Boden eingearbeitet werden
 - Die örtliche Feuerwehr sollte über das Feuer informiert werden
- Folgende Angaben werden benötigt:
1. Name des Verantwortlichen
 2. Telefonische Erreichbarkeit des Verantwortlichen
 3. Lage des Feuers (Grundstück Flurnummer, Lage, Gemarkung)
 4. Feuer geplant, am / vom – bis

6. Wo finde ich weitere Informationen / Quellenangaben?

- Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen
- Untere Naturschutzbehörde in Karlstadt
- AELF in Lohr
- Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen
- Vollzug der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen
- <https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/wald/waldschutz/dateien/merkblatt-beseitigung-pflanzliche-abfaelle.pdf>
- <http://www.dwd.de/DE/leistungen/waldbrandgef/waldbrandgef.html>
- <http://www.dwd.de/DE/leistungen/graslandfi/graslandfi.html?nn=510076>
- Bayerische Waldgesetz
- Bayrisches Naturschutzgesetz
- [Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz](#)
- Verordnung zur Verhütung von Bränden

Informationsblatt: Veranstaltung eines Lagerfeuers, Traditionsfeuer

Gültig für die Verwaltungsgemeinschaft Zellingen, Stand 2017

1. Welche Mindestabstände sind zu beachten?

- 100 m zu Wald/Feldgehölze/Hecken
- 10 m zu Feldwegen
- 75 m zu Schienenwegen und zu öffentlichen Straßen
- 100 m zu leichtentzündlichen Stoffen
- 5 m zu brennbaren Stoffen
- 5 m zur Grundstücksgrenze
- 5 m zu Gebäuden
- 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen

2. Was darf verbrannt werden?

- Holzkohle
- Rohes, naturbelassenes, trockenes Holz
- Holzmenge darf 1 m³ nicht überschreiten
- Holzanlieferung maximal 3 Tage vor der Veranstaltung

3. Was ist noch zu beachten?

- Es dürfen nur vorhandene Feuerstellen benutzt werden; Lebensgrundlage wildlebender Pflanzen und Tiere dürfen nicht beeinträchtigt werden
- Die offene Feuerstätte / das Lagerfeuer ist bei der Gemeinde anzuzeigen (aktuell Bauamt)
Folgende Angaben werden benötigt:
 1. Name, Vorname
 2. Straße, Hausnummer
 3. PLZ, Wohnort
 4. Tel. Nr./Handy
 5. Feuer geplant, am / vom – bis
 6. Grundstück Flurnummer, Lage, Gemarkung
 7. Einwilligung des Grundstückseigentümers
- Gefahrennachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sind zu verhindern
- Ein Übergreifen des Feuers über die Feuerstelle hinaus ist zu verhindern
- Das Feuer muss ständig überwacht werden
- Geeignetes Löschgerät in ausreichender Anzahl ist bereit zu halten
- Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden, brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen
- Der Waldbrandgefahrenindex und Graslandfeuerindex sind zu beachten (www.dwd.de)
- Die Glut muss beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein
- Verbrennungsrückstände sind zu beseitigen
- Die örtliche Feuerwehr sollte über das Feuer informiert werden
Folgende Angaben werden benötigt:
 1. Name des Verantwortlichen
 2. Telefonische Erreichbarkeit des Verantwortlichen
 3. Lage des Feuers (Grundstück Flurnummer, Lage, Gemarkung)
 4. Feuer geplant, am / vom – bis

4. Wo finde ich weiter Informationen / Quellenangaben?

- Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen
- Merkblatt zum Brandschutz der LRA-MSP
- Untere Naturschutzbehörde in Karlstadt
- AELF in Lohr
- Bayerische Waldgesetz
- Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen
- Vollzug der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen
- <http://www.dwd.de/DE/leistungen/waldbrandgef/waldbrandgef.html>
- <http://www.dwd.de/DE/leistungen/graslandfi/graslandfi.html?nn=510076>
- http://www.stmuv.bayern.de/service/freizeitipps/ratgeber/feuer_recht.htm
- http://www.wsd-suedwest.wsv.de/wir_ueber_uns/service/pdf/Betriebsanlagenverordnung.pdf
- Bayrisches Naturschutzgesetz
- Bayrisches Jagdgesetz
- Verordnung zur Verhütung von Bränden
- Landesstraf- und Ordnungsgesetz
- [Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz](#)